

# RS Vwgh 2007/6/21 2005/07/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §8;

VwRallg;

WRG 1959 §34 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2005/07/0116

## Rechtssatz

Es ist das Wesen von Schutzgebietsanordnungen, dass sie gerade in wasserrechtlich geschützte Rechtspositionen Dritter, wie in verliehene Wasserrechte oder in das Grundeigentum, eingreifen. Das Bestehen von öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen Dritter, die zu einer Parteistellung im Wasserrechtsverfahren führen, kann daher nicht als Begründung für die Herabsetzung von aus fachlicher Sicht sonst zu Recht bestehender Schutzstandards herangezogen werden.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Diverses VwRallg9/5Wasserrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005070086.X10

## Im RIS seit

31.07.2007

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>